

1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Maierhof-Memhölz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.8.1997, BGBl. S. 2141 i.V.m. Art. 23 GO i.d.F. v. 26.7.1997, GVBl. 1997, S. 344, BayRS 2020-1-1-I erläßt die Gemeinde Waltenhofen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Eine Teilfläche der Grundstücke Fl.Nr. 226, 217 und des Grundstückes Fl.Nr. 255 der Gemarkung Memhölz, werden mit in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Maierhof/Memhölz“ aufgenommen.

Die geänderten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Maierhof/Memhölz“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für das Grundstück Fl.Nr. 226 der Gemarkung Memhölz richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

Die Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 255 der Gemarkung Memhölz wird als Erweiterungsfläche des bestehenden Friedhofes bei der Pfarrkirche Memhölz, Grundstück Fl.Nr. 219 der Gemarkung Memhölz genutzt.

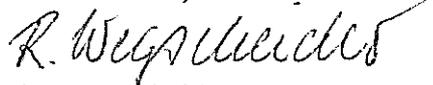
§ 3

Auf der einbezogenen Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 226 der Gemarkung Memhölz ist ausschließlich ein Wohngebäude zulässig, bei einem Einzelhaus bis maximal 3 Wohnungen, bei einem Doppelhaus je Wohneinheit maximal 2 Wohnungen.

§ 4

Diese Satzung tritt gem. § 10 des Baugesetzbuches mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhofen, 07.04.2004


(R. Wegscheider)
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
Gemeinde Waltenhofen
Waltenhofen, 02.04.2009


(E. Harscher)
1. Bürgermeister

